



Nummer der Rahmenvereinbarung: 22233

Az.: ZIB 12.07 - 9935/23/VV : 4

Rahmenvereinbarung

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das

Bundesministerium des Innern,

vertreten durch das Beschaffungsamt des BMI,

- Auftraggeberin -

und der



vertreten durch



- Auftragnehmerin -

über

Mobile Tintenstrahldrucker zum Kauf

Hinweis: Angaben, die erst nach der Bekanntmachung vorliegen werden (z. B. aus dem Angebot des Auftragnehmers), sind gelb markiert.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Leistungen der Auftragnehmerin	3
§ 2 Auftragsvolumen	4
§ 3 Geltungsreihenfolge	4
§ 4 Bestellungen (Einzelaufträge)	5
§ 5 Lieferbedingungen, Bereitstellung	5
§ 6 Reporting durch die Auftragnehmerin	6
§ 7 Vergütung bei Bezugsart Kauf	7
§ 8 Ergänzende Konditionen / Preisgestaltung / Zahlung Servicepakete	8
§ 9 Nachfolgemodell / Change Request	9
§ 10 Eigentumsverhältnisse	9
§ 11 Mängelansprüche	10
§ 12 Laufzeit der Rahmenvereinbarung	10
§ 13 Rückgabe von Geräten / Austauschgeräten	10
§ 14 Kündigung	11
§ 15 Unterauftragnehmer, freiberufliche Mitarbeitende	11
§ 16 IT-Sicherheit, Geheim- und Datenschutz	11
§ 17 Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit für IT	14
§ 18 Vertraulichkeit, Informationsabfluss an ausländische Sicherheitsbehörden	14
§ 19 Versicherungspflicht	15
§ 20 Schlussbestimmungen	15
Anlage 1	Dokument 13_Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen
Anlage 2	Angebot der Auftragnehmerin vom [REDACTED] (wird nach Zuschlag er- gänzt)
Anlage 3	Anlagenkonvolut bestehend aus • 16_EVB-IT Kaufvertrag (Langfassung) in der Fassung Version 2.0 vom 17.03.2016 sowie die Ergänzenden Vertragsbedin- gungen für den Kauf von Hardware (17_EVB-IT Kaufvertrag AGB) in der Fassung Version 2.0 vom 17.03.2016, • 18_EVB-IT Servicevertrag in der Fassung Version 1.0 vom 24.03.2014 sowie die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT-Service (19_EVB-IT Service-AGB) in der Fassung Version 1.0 vom 24.03.2014
Anlage 4	Dokument 08 AGB des Beschaffungsamtes des BMI vom 15.07.2025

Anlage 5	Dokument 07 VOL/ B vom 05.08.2003
Anlage 6	Dokument 20 Reporting Template
Anlage 7	Dokument 15_Liste der Bedarfsträger 9935_23_VV4
Anlage 8	Dokument 22 Mustervereinbarung zur Auftragsverarbeitung
Anlage 9	Dokument 33 Katalogdaten KDBund 9935_23_VV4
Anlage 10	Dokument 32 Verpflichtung VS-NfD und VS-NfD-Merkblatt 9935_23_VV4
Anlage 11	Dokument 34 Ansprechpartner der Rahmenvereinbarung 9935_23_VV4

§ 1 Leistungen der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin zur Lieferung von Mobiltenstrahlendruckern zum Kauf und zugehörige Dienstleistungen für die als abrufberechtigte Bedarfsträger benannten Stellen des Bundes. Hiervon umfasst sind auch funktionsgleiche Nachfolgeprodukte. In der Leistungsbeschreibung werden die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen weiter präzisiert.
- (2) Die Rahmenvereinbarung regelt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und begründet dabei einzelauftragsübergreifende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Darüber hinaus enthält sie allgemeine Regelungen für die unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelaufträge. Unabhängig vom Inhalt des jeweiligen Einzelauftrags haben die Bedarfsträger zusätzlich alle Rechte und Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung.
- (3) Die elektronischen Katalogdaten der Produkte werden von der Auftragnehmerin in einem normierten XML-Format (BMEcat 1.2) bereitgestellt. Alternativ können die Katalogdaten und ggf. neutrale Konfigurationsregeln bei konfigurierbaren Produkten in eine vorgegebene Tabellenkalkulationsdatei eingetragen und an die E-Mail-Adresse

katalogdaten@kdbund.bund.de

weitergeleitet werden. Die Tabellenkalkulationsdatei ist unter www.kdb.bund.de in der Rubrik „Informationen für Unternehmen“ abrufbar. Folgende Angaben müssen zu allen bestellbaren Produkten und jeglichen Zubehörteilen geliefert werden:

- Eine eindeutige Nummer für die jeweils abrufbare Leistung
- Leistungskurzbeschreibung
- Leistungslangbeschreibung
- eCI@ss-Nr. in der Version 10.1

- Bestelleinheit
 - Preis (netto)
 - Gütezeichen und Nachhaltigkeitskriterien der Stufen 1 und 2 (soweit für die Leistung zutreffend), siehe Anlage 9
- (4) Die Auftragnehmerin hat die Katalogdaten in elektronischer Form binnen 14 Tagen nach Zuschlagserteilung zu übermitteln.
- (5) Soweit erforderlich, passt die Auftragnehmerin die Struktur der Katalogdaten in Abstimmung mit dem Team KdB im Beschaffungsamt des BMI an.
- (6) Es steht der Auftragnehmerin frei, bei der Übermittlung der Katalogdaten für das/die angebotene(n) Produkt(e) zusätzlich Gütezeichen (der Stufen 1 und 2) anzugeben, mit denen das/die Produkt(e) gekennzeichnet ist/sind, auch wenn diese nicht ausschreibungsrelevant waren. In diesem Fall muss sie die Richtigkeit ihrer Angaben durch eine Eigenerklärung bestätigen.
- (7) Die Auftragnehmerin hat nach Änderungen der Produktbeschreibung aktualisierte Katalogdaten nachzuliefern, ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung der Auftraggeberin bedarf.

§ 2 Auftragsvolumen

- (1) Der Höchstwert des Auftragsvolumens der Rahmenvereinbarung beträgt 750.000,00 Euro (netto).
- (2) Eine Verpflichtung zum Abruf eines bestimmten Mindestvolumens besteht nicht.

§ 3 Geltungsreihenfolge

Für die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien gelten die Vertragsbestandteile in der folgenden Reihenfolge:

- Rahmenvereinbarung,
- Leistungsbeschreibung (Anlage 1),
- Angebot der Auftragnehmerin (Anlage 2),
- EVB-IT Verträge und EVB-IT AGB (Anlage 3),
- AGB des Beschaffungsamtes des BMI (Anlage 4),
- VOL/B (Anlage 5)

§ 4 Bestellungen (Einzelaufträge)

- (1) Die Leistungen dieser Rahmenvereinbarung können von den in der Liste der Bedarfsträger (Anlage 7) genannten Behörden und Einrichtungen bestellt werden (Besteller).

Daneben ist auch die Auftraggeberin zum Einzelabruf berechtigt.

- (2) Im Rahmen der Bestellung (Einzelaufträge) werden innerhalb der Regelungen der Rahmenvereinbarung Leistungsumfang und Termine für den jeweiligen Einzelfall konkretisiert.
- (3) Die Bestellungen erfolgen ausschließlich über das Kaufhaus des Bundes (KdB) unter Verwendung des jeweiligen EVB-IT Vertrages gemäß Anlage 3 wie folgt:
 - Der Kauf von Geräten und Lieferung frei Haus bis zum Bereitstellungsort erfolgt zwischen der Bedarfsträgerin und der Auftragnehmerin auf Basis von EVB-IT Kauf (Dokumente: 16_EVB-IT Kaufvertrag (Langfassung), 17_EVB-IT Kaufvertrag AGB).
 - Die Inanspruchnahme der optionalen Servicepakete (Servicepaket 1: Herstellergarantie, Servicepaket 2 – Herstellergarantie zzgl. Service) sowie sonstiger Serviceleistungen erfolgt jeweils zwischen der Bedarfsträgerin und der Auftragnehmerin auf Basis des EVB-IT Servicevertrages (Dokumente: 18_EVB-IT Servicevertrag, 19_EVB-IT Servicevertrag AGB).

Abweichend von gem. Ziff. 12 EVB-IT Kauf-AGB bzw. Ziff. 28 EVB-IT Service-AGB genügt für den Vertragsschluss die Textform (§ 126b BGB).

- (4) Bestellungen, die von den Inhalten der Rahmenvereinbarung abweichen, muss die Auftragnehmerin ablehnen und dabei den Besteller darauf hinweisen, dass die Bestellung außerhalb der Rahmenvereinbarung erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Rahmenvereinbarung vollständig ausgeschöpft ist oder bei Bestellungen von Bedarfsträgern, die nicht im KdB als abrufberechtigte Behörde der Rahmenvereinbarung freigeschaltet sind.

§ 5 Lieferbedingungen, Bereitstellung

- (1) Lieferort ist der von der Bedarfsträgerin für die Bestellung genannte Bereitstellungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Anlieferung erfolgt frei Haus bis zum Bereitstellungsort, mindestens bis hinter die erste verschlossene Tür.

- (3) Teillieferungen aus einem Einzelauftrag sind nur zulässig, wenn und soweit dies im Einzelauftrag ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Allen Lieferungen, auch Teillieferungen, sind Lieferscheine beizulegen und der Bedarfsträgerin auszuhändigen.
- (4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die bestellten Kaufsachen spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Einzelauftrags (§ 4) zu liefern. Alle beauftragten Leistungen erfolgen ausschließlich während der Servicezeiten der Bedarfsträgerin. Zusätzliche Dienstleistungen (Schulungen und sonstige Dienstleistungen) haben innerhalb von 30 Kalendertagen nach Abruf des Einzelauftrages zu erfolgen. Im Bestellvorgang können einvernehmlich abweichende Leistungs- und Liefertermine vereinbart werden.
- (5) Die Anlieferung ist bei der Bedarfsträgerin rechtzeitig, mindestens aber zwei Arbeitstage vorher möglichst unter Angabe der Uhrzeit, anzukündigen. MAC Adressen müssen den Bedarfsträgern mindestens 5 Tage vor Auslieferung bereitgestellt werden. Erkennt die Auftragnehmerin, dass sie eine Lieferfrist nicht einhalten kann, so hat sie der Bedarfsträgerin die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche der Bedarfsträgerin oder der Auftraggeberin aus der nicht fristgemäßen Vertragserfüllung bleiben unberührt.
- (6) Die Anlieferung erfolgt in handelsüblicher, den Erfordernissen des Liefergegenstandes und der Versandart angepasster Verpackung und wird nicht gesondert vergütet. Die Auftraggeberin legt dabei Wert auf einen möglichst umweltschonenden Einsatz. Unnötig aufwändige Verpackungen sind zu vermeiden. Versandverpackungen aus Recyclingmaterialien sind von der Auftragnehmerin zu bevorzugen.

§ 6 Reporting durch die Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Auftraggeberin (ohne weitere Aufforderung) Informationen über die Inanspruchnahme der Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erhält (Reporting).
- (2) Regelmäßiges Reporting: Der Auftraggeberin sind nach einem Kalenderquartal bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats nachfolgende Informationen auf elektronischem Wege zu übermitteln:
 - 1. Kumuliertes Auftragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) bezogen auf alle Einzelaufträge.

2. Auftragsvolumen in Euro (netto) der Einzelaufträge jeweils mit weiteren Angaben in dem von der Auftraggeberin in den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestelltem Reporting-Template (Anlage 6).
 3. Sofern im jeweiligen Kalenderquartal keine Inanspruchnahme von Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgte, meldet die Auftragnehmerin dennoch das Reporting-Template und das kumulierte Auftragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) bezogen auf alle Einzelaufträge an die Auftraggeberin.
- (3) Ab einer Ausschöpfung von 80 % des Höchstwertes in Euro (netto) übermittelt die Auftragnehmerin das Reporting monatlich statt quartalsweise bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats an die Auftraggeberin.
 - (4) Anlassbezogenes Reporting: Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin unaufgefordert und unverzüglich, wenn 60 %, 80 % und 100 % des Höchstwertes in Euro (netto) erreicht sind.
 - (5) Auf Anforderung der Auftraggeberin übermittelt die Auftragnehmerin den aktuellen Ausschöpfungsgrad in Textform innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Anforderung bei der Auftragnehmerin.
 - (6) Für das Reporting und die Meldeverpflichtungen nutzt die Auftragnehmerin die Funktionen im Bereich Reporting auf ihrer Lieferantenseite (<https://supplier.kdb.bund.de>) zur jeweiligen Rahmenvereinbarung.

§ 7 Vergütung bei Bezugsart Kauf

- (1) Die Vergütung erfolgt auf Basis des Preisblatts und der dort angegebenen Festpreise.
- (2) Bei den im Preisblatt der Auftragnehmerin genannten Einzelpreisen handelt es sich um Preise einschließlich sämtlicher Kosten, insbesondere Materialkosten, Reisekosten im Zusammenhang mit Reisen zu den Standorten der Bedarfsträgerin und Nebenkosten.
- (3) Die im Angebot genannten Einzelpreise behalten über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ihre Gültigkeit.
- (4) Der Einzelauftrag wird mit der jeweiligen Bedarfsträgerin abgerechnet.

§ 8 Ergänzende Konditionen / Preisgestaltung / Zahlung Servicepakete

- (1) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt 24 Monate, sofern aus dem Angebot der Auftragnehmerin kein höherer Wert hervorgeht.
- (2) Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden gemäß den im Kaufhaus des Bundes hinterlegten Preisen vergütet. Alle Neben- und Lieferkosten sind im Kaufpreis enthalten.
- (3) Bei der Hinzubuchung der optionalen Servicepakete „Servicepaket 1: Herstellergarantie“ oder „Servicepaket 2 – Herstellergarantie zzgl. Service“ zu einem Kaufgerät, wird für die Herstellergarantie eine einmalige Pauschale fällig. Diese ist mit dem Kaufpreis zu entrichten.
- (4) Bei der Hinzubuchung des optionalen Servicepakets „Servicepaket 2 – Herstellergarantie zzgl. Service“ zu einem Kaufgerät erfolgt zusätzlich die Rechnungsstellung und Abrechnung der angeforderten und gelieferten Verbrauchs-/Verschleißmaterialien. Die Kosten dieses Servicepakets hängen von dem tatsächlichen Abruf des Verbrauchs-/Verschleißmaterials ab und sind im Dokument „35_Preisblatt_Leistung_9935_23_VV4“ des Angebots der Auftragnehmerin aufgeführt. Die Auftragnehmerin erstellt den Bedarfsträgern eine Rechnung für das gelieferte Verbrauchsmaterial. In dieser verbrauchsbasierten Abrechnung werden alle benötigten Verbrauchs-/Verschleißmaterialien, Rücknahme von leeren Verbrauchsmaterialien und damit ggf. verbundene Dienstleistungen abgerechnet. Die Bedarfsträger zahlen den im Preisblatt (Dokument „35_Preisblatt_Leistung_9935_23_VV4“) aufgeführten Angebotspreis je Stück. Die Rechnungen für das gelieferte Verbrauchsmaterial müssen spätestens zum Ablauf des Quartals des abgerechneten Zeitraums dem Bedarfsträger vorliegen. Sofern die Auftragnehmerin diesen Termin um mehr als sieben Kalendertage schuldhaft nicht einhält, kann ab dem achten Kalendertag des Rechnungsverzuges der jeweilige Rechnungsbetrag pro Kalendertag des Rechnungsverzuges um 0,2% des Rechnungsbetrages gekürzt werden. Die Kürzung darf bis einschließlich des Tages vorgenommen werden, an dem die Rechnung durch die Auftragnehmerin prüfbar vorgelegt wurde. Die Kürzung wegen Rechnungsverzug ist auf 12% der Höhe der gestellten Rechnung begrenzt. Im Bestellvorgang können einvernehmlich abweichende Rechnungstermine vereinbart werden.
- (5) Beim Abruf des Hauptleistungsgegenstands in Verbindung mit Dienstleistungen, Schulungen, Tagessatz für sonstige vor Ort Dienstleistungen, Dienstleistungen in

Bezug auf IT-Sicherheit gemäß Leistungsbeschreibung und ggf. Administrationssoftware können individuelle Abstimmungen zwischen den Bedarfsträgern und der Auftragnehmerin notwendig sein. Diese sind zulässig und von beiden zu berücksichtigen, sofern diese nicht wesentlich den Regelungen der Rahmenvereinbarung widersprechen.

§ 9 Nachfolgemodell / Change Request

- (1) Während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung kann der ursprünglich zu liefernde Leistungsgegenstand auch durch ein anderes, den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechendes Produkt z.B. das Nachfolgemodell ersetzt werden, wenn das ursprünglich angebotene Produkt nicht mehr verfügbar ist. Da es sich in einem solchen Fall um eine Auftragsänderung im Sinne des § 132 GWB handelt, ist die Auftraggeberin verpflichtet, die vergaberechtliche Zulässigkeit zu prüfen.
- (2) Nachfolgegeräte von abgekündigten/ ausgelaufenen Modellen müssen mindestens die gleichen Leistungsmerkmale wie die abgelösten Geräte aufweisen. Der Preis des Nachfolgegeräts darf den zum Wechselzeitpunkt geltenden Preis des abgelösten Geräts nicht übersteigen. Bei Modellwechseln soll das Verbrauchsmaterial weiterverwendet werden können.
- (3) Bei Einstellung der Serienproduktion oder Abkündigung eines Rahmenvereinbarungsprodukts ohne Nachfolgeprodukt hat die Auftragnehmerin das Produkt durch ein mindestens gleichwertiges Produkt zu ersetzen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Auftragnehmerin nachgewiesen; die ausschlaggebende Beurteilung, ob eine Gleichwertigkeit vorliegt, trifft die Auftraggeberin anhand der Anforderungen der Leistungsbeschreibung. Der Preis des neuen Produkts darf den aktuellen Preis des auslaufenden Rahmenvereinbarungsprodukts nicht übersteigen.

§ 10 Eigentumsverhältnisse

- (1) Der Besteller erlangt, soweit rechtsfähig, das Eigentum an den entgegengenommenen Gegenständen, ansonsten erlangt die Auftraggeberin das Eigentum.
- (2) In Fällen, in denen der Besteller im Rahmen von Bundesauftragsverwaltung tätig wird, erlangt die Auftraggeberin das Eigentum an den durch den Besteller entgegengenommenen Gegenständen.

§ 11 Mängelansprüche

Mängelansprüche werden durch die Auftraggeberin des Einzelauftrags geltend gemacht.

§ 12 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

- (1) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt am **XX.XX.** 2026 und endet mit Ausschöpfung des Höchstwertes des Auftragsvolumens (netto) (vgl. § 2 Abs.1), spätestens jedoch nach zwei Jahren, **am XX.XX. 2028.**
- (2) Sofern der Höchstwert des Abrufvolumens gemäß § 2 durch die Bestellungen nicht erreicht wird, verlängert sich die Laufzeit zu gleichbleibenden Konditionen zweimalig um jeweils ein weiteres Jahr, sofern die Auftraggeberin nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Laufzeit in der Form jeweiligen Laufzeit kündigt. Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt insgesamt aber maximal vier Jahre.
- (3) Eine vor Ablauf dieser Rahmenvereinbarung getätigte Bestellung behält ihre Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt der Rahmenvereinbarung hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung bzw. bis zum Ablauf der vereinbarten Leistungszeit. Für die Abwicklung der Bestellung gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung für diese Bestellung fort.

§ 13 Rückgabe von Geräten / Austauschgeräten

- (1) Beim vorübergehenden oder endgültigen Austausch von Geräten aufgrund von Instandhaltungs- oder Servicearbeiten sind entsprechend den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung und der Bedarfsträgerin alle Systemeinstellungen BSI-konform zu löschen bzw. in den Grundzustand zurückzusetzen. Ein entsprechender Nachweis über die erfolgreiche Löschung / das erfolgreiche Zurücksetzen ist für jedes Gerät zu erstellen und der Bedarfsträgerin auszuhändigen. Alternativ kann ein eventuell eingebautes Speichermedium mit nichtflüchtigem Speicher (z.B. HDD, SSD) aus Gründen der IT-Sicherheit ausgebaut und beim jeweiligen Verantwortlichen des Bedarfsträgers hinterlegt werden.
- (2) Die auszutauschenden Geräte werden durch die Auftragnehmerin während der Servicezeiten des Bedarfsträgers zum vereinbarten Zeitpunkt ohne gesonderte Vergütung vom Bereitstellungspunkt abgeholt.

§ 14 Kündigung

- (1) Während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung ist lediglich die Kündigung aus wichtigem Grund möglich. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach §§ 20, 21 der AGB (Anlage 4).
- (2) Im Fall der außerordentlichen Kündigung der Rahmenvereinbarung durch die Auftraggeberin sind auch die Bedarfsträgerin berechtigt, nach ihrer Wahl einzelne oder alle Einzelaufträge fristlos zu kündigen, soweit der wichtige Grund auch den jeweiligen Einzelauftrag berührt.

§ 15 Unterauftragnehmer, freiberufliche Mitarbeitende

- (1) Die Auftragnehmerin kann die Leistung durch die in ihrem Angebot benannten Unterauftragnehmer erbringen. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die auf einen Unterauftragnehmer übertragene Leistung durch diesen nicht an Dritte weitergegeben wird.
- (2) Das Ausscheiden und die Beauftragung neuer Unterauftragnehmer und die Beauftragung weiterer Unterauftragnehmer bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Auftraggeberin. Dies gilt auch für den Wechsel von freiberuflichen Mitarbeitenden. Auch im Fall des Ausscheidens von Unterauftragnehmern ist eine Einwilligung einzuholen, soweit dies zumutbar ist.
- (3) Soweit die Auftragnehmerin sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten eines Unterauftragnehmers bedient, hat sie durch geeignete vertragliche Abreden mit dem Unterauftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die der Auftraggeberin aus und im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung und den Einzelaufträgen zustehenden Rechten, nicht durch fehlende oder unzureichende Regelungen zwischen der Auftragnehmerin und dem Unterauftragnehmer beeinträchtigt werden.
- (4) Vorstehendes gilt gleichermaßen für die Weitergabe von Leistungsteilen durch Unterauftragnehmer. Ohne Zustimmung der Auftraggeberin ist diese Weitergabe unzulässig.

§ 16 IT-Sicherheit, Geheim- und Datenschutz

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der Auftragsausführung die in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen zur IT-Sicherheit, insbesondere die IT-Grundschutz-Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), zu beachten.

- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der Erbringung von Leistungen unter dieser Rahmenvereinbarung alle einschlägigen Vorgaben zum Datenschutz, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten. Die Auftragnehmerin haftet dafür, dass alle Personen, die von ihr mit der Erfüllung der vereinbarungsgemäß geschuldeten Leistungen betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die jeweilige Bedarfsträgerin benennt im Einzelauftrag einen zuständigen Datenschutzbeauftragten. Für den Fall, dass bei der Auftragsausführung im Sinne von Art. 28 DSGVO personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen, schließen die Parteien des Einzelauftrags eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO. Im Falle des Transfers personenbezogener Daten in Drittländer vereinbart die Auftragnehmerin mit den Verantwortlichen geeignete Maßnahmen, um ein angemessenes Datenschutzniveau nach den Vorgaben der Art. 44 ff. DSGVO einzuhalten. Sofern für die konkret betroffenen Drittländer kein Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 Abs. 3 DSGVO vorliegt, hat die Auftragnehmerin zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus nach den Vorgaben der Art. 44 ff. DSGVO geeignete Garantien im Sinne des Art. 46 Abs. 2 DSGVO vorzusehen. Es kann die Mustervereinbarung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Auftragsvereinbarung (Anlage 8) zugrunde gelegt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses, über die Verwendung der Mustervereinbarung und die konkrete Ausgestaltung sowie die Festlegung von technisch-organisatorischen Maßnahmen obliegt dem Verantwortlichen der Bedarfsträgerin. Für den Abschluss einer solchen Vereinbarung erhält die Auftragnehmerin kein gesondertes Entgelt.
- (3) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, auf Verlangen der Auftraggeberin bzw. der Bedarfsträgerin ihre Mitarbeiter einer Sicherheitsüberprüfung (Ü1, Ü2 oder Ü3) gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz zu unterziehen, sofern nicht bereits geschehen. Für diesen Fall verpflichtet sich die Auftragnehmerin, an der Geheimhaltungsbetreuung des Bundes teilzunehmen, sofern sie noch nicht geheimhaltungsbetreut ist. Die Stufe der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung wird von der Bedarfsträgerin vorgegeben und hängt von der Einstufung der Verschlusssachen ab, zu denen das Personal der Auftragnehmerin Zugang erhalten soll oder sich Zugang verschaffen könnte.

- (4) Für den Fall, dass die Auftragnehmerin anlässlich der Leistungserbringung Zugriff auf Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ oder höher im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministerium des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) erhält, wird sie die einschlägigen Bestimmungen der VSA sowie des Handbuches für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch - GHB) einhalten. Die Auftragnehmerin hat vor Abschluss dieser Rahmenvereinbarung die "Verpflichtung VS-NfD" abgegeben. Die den Vergabeunterlagen beigelegten Dokumente „Merkblatt zur Behandlung von Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD-Merkblatt)“ und „Verpflichtung VS-NfD“ (Anlage 10) hat die Auftragnehmerin zur Kenntnis genommen.
- (5) Die Auftragnehmerin haftet dafür, dass sie die zur Auftragsausführung eingesetzten Mitarbeiter zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung des Datenschutzes und des Geheimschutzes verpflichten wird. Die Verpflichtung ist zu dokumentieren und der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) Die Auftragnehmerin ist bereit, sich zum Korruptionsschutz nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichten zu lassen und stellt sicher, dass auch die zur Auftragsausführung eingesetzten Mitarbeiter dazu bereit sind. Mit der förmlichen Verpflichtung werden die Auftragnehmerin und die Mitarbeiter strafrechtlich den Amtsträgern gleichgestellt.
- (7) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis bestehender oder möglicher Interessenkonflikte mit früheren, gegenwärtigen oder künftigen Kundenbeziehungen den Auftraggeber auf diese hinzuweisen.
- (8) Die Verschwiegenheitspflichten bleiben über die Vereinbarungslaufzeit hinaus bestehen. Als Referenzprojekt darf die Auftragnehmerin diese Rahmenvereinbarung nur mit vorher in Textform erteilter Zustimmung der Auftraggeberin angeben. Für die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge ist die vorher in Textform erteilte Zustimmung der jeweiligen Auftraggeberin des Einzelauftrags erforderlich.

§ 17 Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit für IT

- (1) Die Parteien sind sich der Bedeutung der sozialen Nachhaltigkeit für das öffentliche Auftragswesen bewusst. Aus diesem Grund hat sich die Auftragnehmerin bei Angebotsabgabe verpflichtet, die Einhaltung der in Ziffer 1 der Erklärung geforderten Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (Dokument „Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit von IT“, im Folgenden ILO-Erklärung) bei der Auftragsausführung zu gewährleisten.
- (2) In Ansehung dessen kann die öffentliche Auftraggeberin von der Auftragnehmerin unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe für den Fall verlangen, dass bei der Ausführung des Auftrages die Auftragnehmerin selbst oder die weiteren Beteiligten im Sinne der Ziffer 1 der ILO-Erklärung nachweislich gegen die von dieser Erklärung umfassten Arbeits- und Sozialstandards verstoßen. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Auftragnehmerin oder die weiteren Beteiligten innerhalb der Frist der Ziffer 2 der ILO-Erklärung die Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegen oder die Überprüfung der Arbeitsbedingungen im Sinne der Ziffer 1 der ILO-Erklärung verhindern.
- (3) Hilft die Auftragnehmerin aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, kann die Auftraggeberin eine Vertragsstrafe verlangen und/oder außerordentlich kündigen (Ziffer 5 der ILO-Erklärung).

§ 18 Vertraulichkeit, Informationsabfluss an ausländische Sicherheitsbehörden

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten, vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Insbesondere bestanden zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes keine Verpflichtungen, Dritten solche Informationen zu offenbaren oder in anderer Weise zugänglich zu machen. Dies gilt nicht, soweit hierfür gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen (etwa gegenüber Stellen der Börsenaufsicht, Regulierungsbehörden oder der Finanzverwaltung), es sei denn, solche Offenlegungspflichten bestehen gegenüber ausländischen Sicherheitsbehörden. In Zweifelsfällen hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin auf die gesetzliche(n) Offenlegungspflicht(en) hinzuweisen.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin sofort schriftlich zu benachrichtigen, wenn sie die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht mehr gewährleisten kann, insbesondere wenn für sie eine Notwendigkeit oder Verpflichtung

entsteht oder sie eine solche hätte erkennen können, die sie an der Einhaltung der Vertraulichkeit hindern könnte.

- (3) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

§ 19 Versicherungspflicht

- (1) Für die Auftragnehmerin und jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft muss während der gesamten Vereinbarungslaufzeit eine geeignete Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden über mindestens den Betrag von 1 Million Euro und für Vermögensschäden über mindestens den Betrag von 2 Millionen Euro bestehen. Eine Pauschalversicherung (Sach-, Personen- & Vermögensschäden) über den Betrag von mindestens 3 Million Euro (mindestens 1 Millionen Personenschäden/Sachschäden und mindestens 2 Millionen Vermögensschäden) wird als äquivalent angesehen.
- (2) Die Auftragnehmerin wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des jeweiligen Einzelauftrages aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der Mängelansprüche. Auf Anforderung der Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin den Nachweis über die Versicherung vorzuweisen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin oder der Bedarfsträgerin vor Leistungsbeginn, zum Ende eines jeden Kalenderjahres sowie auf Anforderung das Bestehen des Versicherungsschutzes mit den vereinbarten Deckungssummen nachzuweisen.

§ 20 Schlussbestimmungen

Ansprechpartner: Siehe Anlage 11.